

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.429/0001-V/5/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. DR. FLORIAN HERBST
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
IHR ZEICHEN • BMASK-462.205/0003-VII/B/8/2017

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und
Abfertigungsgesetz und das Bauarbeiter-Schlechtwetter-
entschädigungsgesetz 1957 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 3c):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 3c sollen im Todesfall die Ansprüche des Arbeitnehmers auf den Ehegatten (bzw. der eingetragene Partner) und die Kinder (und nicht: die Erben) übergehen. Hingegen ist gemäß § 13f BUAG der Antrag auf Auszahlung der Abfertigung von den Erben zu stellen ist. Eine Angleichung der Bestimmungen sollte überprüft werden.

Zu Z 13 (§ 22 Abs. 5a):

Der vorgeschlagene letzte Satz soll offenbar eine zustellrechtliche lex specialis zu § 26 Abs. 2 ZustG enthalten, wobei klargestellt werden sollte, von welchen Teilen dieser Bestimmung abgewichen werden soll.

Abweichungen von den Verwaltungsverfahrensgesetzen müssen zur Regelung des Gegenstands erforderlich sein. Diese sind nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn sie „unerlässlich“ sind (vgl. VfSlg. 19.787/2013). In den Erläuterungen sollte die Unerlässlichkeit der Regelung daher näher dargelegt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957):Zu Z 1 (§ 2):

Die Erläuterungen beziehen sich auf Doppellehrlinge in einer „Mischverwendung“ in „Mischbetrieben“. Hingegen ist im Gesetzestext nicht von Doppellehrlingen in „Mischbetrieben“, sondern auf Lehrlinge, die in mehreren Betrieben ausgebildet werden, die Rede. Dies sollte überprüft werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen***Zu Art. 1 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes):***Zu Z 2 (§ 8 Abs. 6):

Der Titel des zu zitierenden Gesetzes lautet „Bundesgesetz, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden“. Dies gilt auch für Z 14 (§ 25 Abs. 2).

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 3):

Die Absatzbezeichnung „(2)“ sollte in Klammer gesetzt werden. Dies gilt auch für Z 6 (§ 13a Abs. 5) und Z 11 (§ 22 Abs. 2a).

Zu Z 9 (§ 21 Abs. 4a):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

9. In § 21a wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

Der einzufügende Absatz sollte entsprechend formatiert werden (51_Abs).

Zu Z 10 (§ 22 Abs. 1a):

Statt „wird gestrichen“ sollte es „entfällt“ lauten. Dies gilt auch für Z 14 (§ 25 Abs. 2).

Zu Z 12 (§ 22 Abs. 2a):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

12. In § 22 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a (neu) eingefügt:

Zu Z 16 (§ 40):

Es fehlt eine Regelung betreffend den Entfall von § 10 Abs. 2 und 13a Abs. 5 BUAG. Die Inkrafttretensbestimmung sollte daher auf die §§ 10 und 13 als solche (und nicht deren Absätze) Bezug nehmen.

Es sollte nicht das In-, sondern das Außerkrafttreten des § 22 Abs. 1a geregelt werden.

Es fehlt eine Inkrafttretensregelung in Bezug auf § 3c. Auch sonst sollte die Vollständigkeit der Inkrafttretensbestimmung überprüft werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957):

Zu Z 1 (§ 2):

Es sollte die entsprechende Formatvorlage gewählt werden (53_Litera_e2).

IV. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Abweichungen der vorgeschlagenen Fassung in Art. 1 vom Novellentext sind aufgefallen:

In § 3c zweiter Satz hätte es „geltend zu machen“ zu lauten.

In § 22 Abs. 2a erster Satz hätte es „hat er diese“ zu lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

15. Mai 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt